

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 103. Von Schulden wegen Verbrechen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

Worten die Schuld als eine Social-Schuld anerkannt haben, so ist er des Beweises überhoben. **)

*) arg. L. 2. & 21. D. d. probat.

**) in hujusmodi casibus pecuniam in rem communem, & augmentum ac tuitionem societatis communis versam præsumitur. Lauterb. l. c. §. 62. ibique alleg. compl.

§. 103.

Von Schulden wegen Verbrechen.

Wir haben oben bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft die Verbrechen als einen Gegenstand derselben bestimmt; bei der besondern Güter-Gemeinschaft hingegen verhält es sich anders, weil hier jeder Ehegatte einen Theil seines Vermögens eigenthümlich besitzt. Die Strafen müssen also aus diesem eigenthümlichen Vermögen bezahlt werden, es wäre dann der Fall, daß die auf unrechte Art erworbene Güter mit

Vor

Vorwissen und Einwilligung des andern Theils zur gemeinen Masse gekommen wären. Auf diese Art würde das *debitum ex delicto* eine Social-Schuld.

Lauterb. l. c. §. 47.

§. 104.

Vom Rest des Mannes.

Aus den nemlichen Gründen können wir behaupten, daß die Frau vor die Rest-Schulden ihres Mannes, weil solche ohne Verbrechen sich nicht contrahiren lassen, nicht verbindlich seye, wenn nicht erwiesen werden kann, daß der Mann die Gelder, woran er sich vergriffen, nicht verschwelgt, sondern zum Nutzen und Unterhalt des Hauswesens verwendet hätte. Denn in diesem Fall müßten wir den Rest wieder als eine Social-Schuld ansehen, vor welche die Frau nicht nur mit ihrem Antheil an der Errungenschaft, sondern auch mit ihrem ei-